

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(LVBG-Novelle 1997)**

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.2300, wird wie folgt
geändert:

1. Die §§ 14, 14a bis 14g lauten:

§ 14

Dienstzeit

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Überstunden und des Bereitschaftsdienstes (Abs.6), während derer der Vertragsbedienstete verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.
- (2) Tagesdienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden.
- (3) Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.
- (4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.
- (5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.
- (6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Der Bereitschaftsdienst wird zur Hälfte auf die Dienstzeit angerechnet.

./.

(7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

§ 14 a

Regelmäßige Dienstzeit

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit (Normalleistung) beträgt 40 Stunden.

(2) Die Wochendienstzeit ist im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Das im Abs.1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- und Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Vertragsbediensteter im Turnusdienst an Sonntagen oder ein Vertragsbediensteter im Wechseldienst an Sonn- oder Feiertagen zum Dienst herangezogen, so ist ein Ersatzruhetag zu bestimmen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst, der Dienst am Ersatzruhetag als Sonn- oder Feiertagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs.7 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1.2200.

(4) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der alt-katholischen Kirche und der Methodistenkirche, Vertragsbedienstete

evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs.1 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl.5060.

(7) Die Dienstzeit der Vertragsbediensteten des Entlohnungs-schemas II, die an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen saisonbedingt verwendet werden, kann nach den Erfordernissen des Dienstes innerhalb eines Jahres jeweils während 13 Wochen bis zu 35 Wochenstunden verringert und bis zu 45 Wochenstunden erhöht werden, wobei die Dienstzeit im Jahres-durchschnitt das sich aus Abs.1 ergebende Ausmaß betragen muß.

§ 14 b

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs.1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder
2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

wenn dem betroffenen Vertragsbediensteten in der Folge eine Ruhezeit (§ 14d) verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungs-zeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Vertragsbedienstete vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs.3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig. Dem Vertragsbediensteten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs.1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 14 c

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunden einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause bis zu drei Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt einer halben Stunde eingeräumt werden.

§ 14 d

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 14 e

Wochenruhezeit

(1) Dem Vertragsbediensteten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 14 f
Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Vertragsbediensteten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind.

§ 14 g
Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 14b bis 14f sind auf Vertragsbedienstete mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutzdienst insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(2) Anstelle der §§ 14 Abs.1 bis 3 und 14b bis 14e sind auf Vertragsbedienstete, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl.I Nr.8/1997, anzuwenden. Auf Vertragsbedienstete, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Gesetz anzuwenden."

2. Die Tabellen im § 23 lauten:

Entlohnungsgruppe						

Entlohnungs-	a	b	c	d2	d1	e
stufe	-----					
Schilling						

0	-	15593	13689	-	13135	12629
1	20521	16013	14048	14129	13418	12788
2	21039	16430	14409	14433	13698	12946
3	21559	16848	14769	14736	13978	13103
4	22081	17271	15128	15040	14259	13261
5	22602	17718	15488	15344	14537	13418
6	23123	18175	15848	15645	14816	13578
7	24008	18652	16209	15947	15096	13735
8	24902	19126	16569	16251	15374	13894
9	25791	19795	16928	16557	15655	14049
10	26677	20470	17292	16858	15935	14210
11	27565	21356	17675	17162	16214	14367
12	28449	22246	18066	17476	16491	14526
13	29339	23132	18470	17806	16771	14682
14	30227	24016	18879	18135	17053	14839
15	31114	24905	19290	18476	17338	14998
16	32274	25793	19700	18823	17633	15156
17	33432	26686	20111	19169	17936	15314
18	34591	27570	20521	19512	18243	15473
19	35751	28462	20929	19859	18564	15630
20	36914	29347	21339	20201	18879	15788
21	38077	30236	22225	20545	19201	15946
22	39239	31122	23113	20892	19627	16107
23	40398	32012	24003	21235	20058	16267
24	-	-	-	21578	20485	16425

Entlohnungsgruppe

Entlohnungs- stufe	ks	kf	kl2v	klk	kl3	kl3s	kmf	kshd
-----------------------	----	----	------	-----	-----	------	-----	------

Schilling

0	-	-	-	-	15052	-	-	14469
1	18082	18082	18082	16016	15544	16668	16668	14745
2	18758	18758	18758	16482	16037	17134	17134	15022
3	19443	19443	19443	16947	16593	17618	17618	15316
4	19956	19956	19956	17420	17191	18103	18103	15619
5	20643	20643	20643	17906	17837	18591	18591	15919
6	21325	21325	21325	18574	18511	19078	19078	16218
7	22223	22094	22009	19349	19203	19565	19565	16518
8	23562	23450	22687	20310	19893	20190	20190	16980
9	24904	24631	23374	21141	20479	21030	21030	17286
10	26245	25817	24057	21810	21002	21850	21781	17860
11	27587	27042	24913	22434	21642	22256	22189	18162
12	28926	27503	26109	23059	22221	22694	22598	19118
13	30266	28171	27305	23709	22824	23497	23484	19431
14	31609	29521	28676	24412	23423	24380	24375	19755
15	32948	30870	30037	25623	24025	25273	25263	20182
16	34291	32222	31408	26834	25065	26159	26153	20611
17	35631	33570	32776	28045	26342	26983	27041	21038
18	36970	34920	34143	29256	27134	27807	27931	21467
19	38313	36270	35508	30467	28167	28290	28819	21895
20	39653	37622	36879	31677	29201	28793	29708	22322
21	40995	38970	38244	32890	30233	29260	30598	22750
22	42334	40322	39615	34101	31269	29745	31486	23177
23	-	-	-	-	-	-	32375	23604
24	-	-	-	-	-	-	-	24032

3. Die Tabellen im § 24 lauten:

Entlohnungsgruppe					
Entlohnungs-	p1	p2	p3	p4	p5
stufe	Schilling				
0	13765	13496	13212	12953	12698
1	14127	13810	13493	13175	12856
2	14490	14123	13774	13395	13017
3	14854	14435	14053	13615	13176
4	15217	14745	14336	13835	13338
5	15581	15056	14618	14053	13496
6	15941	15368	14900	14273	13654
7	16308	15679	15177	14495	13813
8	16670	15987	15459	14715	13975
9	17032	16300	15740	14934	14131
10	17401	16614	16022	15156	14291
11	17792	16925	16304	15376	14451
12	18186	17237	16585	15597	14614
13	18600	17564	16863	15816	14771
14	19016	17906	17146	16035	14930
15	19427	18243	17435	16259	15092
16	19844	18597	17735	16478	15247
17	20254	18954	18043	16699	15409
18	20666	19305	18355	16919	15567
19	21081	19661	18678	17139	15728
20	21494	20015	18996	17363	15886
21	21906	20371	19317	17599	16049
22	22345	20808	19755	17787	16211
23	22783	21245	20192	17977	16375
24	23221	21685	20627	18166	16540

4. Im § 69 Abs.2 tritt anstelle der Wortfolge
"§ 14 Arbeitszeit"
die Wortfolge
"§§ 14, 14a bis 14g Dienstzeit".

5. § 72 lautet:

"§ 72
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen,
ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S.16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG,
ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S.25.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 217 vom 23. August 1994, S.8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S.21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S.31.

3. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S.18."

Artikel II

Artikel I Z.2 und 3 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.